1. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Büchen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19.03.2008 und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 28.03.2018 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2020 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Büchen erlassen:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung.

§ 5
Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

(1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6
Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder

(1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro-Beträge. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Büchen, den 24.06.2020 Siegel

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister